

25.10.2018

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.10.2018
Ltg.-414/A-1/24-2018
E-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Maier, Moser, Kaufmann, Göll, Schödinger und Ing. Schulz

betreffend Stellungnahme gemäß Art. 23g B-VG betreffend Klarstellung in der EU-Dienstleistungsrichtlinie – Keine Notifizierung von Flächenwidmungsplänen

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123/EG verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Notifizierung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Anforderungen und Beschränkungen für Dienstleistungserbringer an die EU-Kommission.

Diesbezüglich liegt unter COM(2016) 821 final ein Vorschlag vom 22. Mai 2017 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, vor, nach dem sowohl eine dreimonatige Sperrfrist bei einer Notifizierung als auch die Unwirksamkeit einer nicht notifizierten Vorschrift angedacht wird. Eine derartige Sperrfrist und eine Unwirksamkeit bei Unterlassen der Notifizierung waren bisher nicht vorgesehen.

Zusätzliche Bedeutung erhält diese angedachte Änderung, da der EuGH in einem Erkenntnis ausgesprochen hat, dass kommunale raumordnungsrechtliche Vorschriften wie Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen können, wenn sie den spezifischen Zweck haben, Gebiete auszuweisen, in denen bestimmte Einzelhandelstätigkeiten aufgenommen werden können und sich damit nur an Personen richten, die beabsichtigen solche Tätigkeiten in diesen Gebieten aufzunehmen. (EuGH 30.1.2018, verbundene Rs C-360/15 und C-31/1,

Amersfoort/Appingedam Rz 124ff). Somit kann selbst die Widmung einer Fläche als Bauland-Wohngebiet notifizierungspflichtig sein, wenn dadurch Tätigkeiten von Dienstleistungserbringern nicht mehr uneingeschränkt möglich sind.

Für Niederösterreich würde dies bedeuten, dass 573 Flächenwidmungspläne sowie ca. 300 bis 400 Bebauungspläne betroffen sein könnten, die anlassbezogen bei jeder Änderung zu notifizieren wären. Derzeit finden alleine in Niederösterreich ca. 1.000 Änderungsverfahren pro Jahr statt, eine erhebliche Zahl daran könnte daher künftig notifizierungspflichtig sein. Die Notifizierung all dieser Pläne würde zu einem vollkommen unverhältnismäßigen, exorbitanten Verwaltungsaufwand, sowohl in den niederösterreichischen Gemeinden, als auch bei der EU-Kommission, führen, da die EU-Kommission mangels Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten keine inhaltliche Prüfung durchführen wird können. Aufgrund der dreimonatigen Sperrfrist wäre diese Prüfung zusätzlich mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer verbunden, was jedenfalls inakzeptabel ist.

Ein derartiges Vorgehen würde daher dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip grundlegend widersprechen. Die Wahrnehmung der örtlichen Raumplanung auf Gemeindeebene ist eine der Grundlagen lokaler Gestaltungsmöglichkeiten, da hier nahe an und mit der Bevölkerung die relevante Frage entschieden wird, wie die Flächennutzung im unmittelbaren Lebensbereich gestaltet werden soll. Um auch eine überörtliche Steuerung zu gewährleisten unterliegt diese zudem der Genehmigungspflicht durch die Landesregierung. Durch diese Konzeption wird das auf europäischer Ebene verankerte Subsidiaritätsprinzip tatsächlich gelebt.

Da die auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen ausreichen und funktionieren, liegt hier kein Bedarf für ein Tätigwerden der EU vor. Derartige Vorschläge - wie der Vorliegende mit all den beschriebenen Auswirkungen - sind zudem nicht geeignet das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Europäische Union zu stärken und ziehen in der Bevölkerung den Vorwurf einer „Überbürokratisierung“ nach sich.

Eine einfache Lösung für diese Problematik, die auch zukünftige Debatten ausschließt, bestünde in einer Bereichsausnahme für kommunale raumplanerische Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich der RL 2006/123/EG oder zumindest in einer Klarstellung, dass keine Pflicht zur Notifizierung besteht. Dies könnte im Rahmen der angedachten Änderung der Richtlinie 2006/123/EG dadurch erfolgen, dass in Art 15 Abs. 4 RL 2006/123/EG der Satz *„Abs. 2 lit a gilt jedenfalls nicht für Regelungen der Raumordnung oder Bebauungsvorschriften.“* angefügt wird.

Der Europa-Ausschuss möge daher gemäß § 31 Abs. 3 LGO für den Landtag nachstehenden

A n t r a g:

beschließen:

1. Der Niederösterreichische Landtag spricht sich unter Berufung auf das in Art. 5 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union verankerte Subsidiaritätsprinzip gegen eine Notifizierungspflicht von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen aus. Eine derartige in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, (COM(2016) 821 final) festgelegte Pflicht würde zu einer sinnlosen Verlängerung von Verfahren und einer Verkomplizierung der Verwaltungsverfahren ohne gleichzeitigem Erkenntnisgewinn für die EU-Kommission führen. Art 15 Abs. 4 RL 2006/123/EG wäre daher um den Satz *„Abs. 2 lit a gilt jedenfalls nicht für Regelungen der Raumordnung oder Bebauungsvorschriften.“* zu ergänzen.
2. Der Präsident wird ersucht diesen Antrag gem. Art. 23g B-VG an den Bundesrat zu übermitteln, verbunden mit dem Ersuchen der EU-Kommission darüber zeitnah und sinngemäß „Mitteilung“ zu erstatten.

3. Der Präsident wird ersucht, den im Europa-Ausschuss gefassten Beschluss dem Landtag zu berichten.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem EUROPAAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.